

# ENTWURF ZU BERICHT UND ANTRAG DES STADTRATES AN DAS GEMEINDEPARLAMENT

---

## Vernehmlassungsvorlage zu Vernehmlassungsreglement (SRO 117)/Genehmigung

---

### 1. Ausgangslage

#### 1.1 Auftrag

An der Sitzung vom 27. März 2025 hat das Gemeindeparlament einen überparteilichen Auftrag Thomas Fürst (FDP), Muriel Jeisy-Strub (Mitte), Cécile Send (Junge SP), Christine von Arx (SP) und Marc Winistörfer (SVP) betr. Vernehmlassungsverfahren für wichtige Geschäfte mit 19:15 Stimmen bei 3 Enthaltungen erheblich erklärt. Damit wurde der Stadtrat beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zur Anpassung der gesetzlichen Grundlagen zu unterbreiten, mit der wichtige Geschäfte zwingend einer Vernehmlassung zu unterziehen sind. Konkret wird folgendes gefordert:

*«Mit dem vorliegenden Auftrag wird der Stadtrat angehalten, notwendige Änderungen an der rechtlichen Grundlage der Stadt Olten dahingehend vorzunehmen, dass wichtige Geschäfte der Bevölkerung zur Vernehmlassung unterbreitet werden.»*

Die Verfasserinnen und Verfasser des Auftrags hatten wie folgt argumentiert:

*«Die Einführung einer Vernehmlassungspflicht für wichtige Geschäfte stärkt die demokratische Partizipation, erhöht die Transparenz und Akzeptanz in der Bevölkerung, verbessert die Entscheidungsqualität und fördert das Gemeinschaftsgefühl. Wir sind überzeugt, dass diese Massnahme im besten Interesse der Oltnen Bevölkerung ist.»*

#### **Stärkung der demokratischen Partizipien**

*Die Beteiligung der Bevölkerung an wichtigen Entscheidungsprozessen ist ein grundlegendes Element unserer Demokratie. Bis anhin hat der Stadtrat selektiv Echogruppen und runde Tische hinzugezogen. Bei zahlreichen Parlamentsvorlagen wurde die Bevölkerung in der Vergangenheit gar nicht einbezogen. Durch die Einführung einer Vernehmlassungspflicht bei wichtigen Geschäften wird die politische Teilhabe der Oltnen Bevölkerung gefördert. Sie erhält so die Möglichkeit, ihre Meinungen, Bedenken und Anregungen frühzeitig in den Entscheidungsprozess einzubringen. Auch Interessengruppen erhalten damit die Möglichkeit, zu spezifischen Themen ihre fachlichen Meinungen und Einschätzungen abgeben zu können.*

#### **Erhöhung der Transparenz und Akzeptanz**

*Durch die Vernehmlassung wird die Transparenz bei der Erarbeitung und Entscheidungsfindung von wichtigen Geschäften erhöht. Die Bevölkerung kann den Entscheidungsprozess besser nachvollziehen, was zu einer höheren Akzeptanz der getroffenen Entscheidung führt. Dies stärkt das Vertrauen der Oltnen Bevölkerung in die lokale Verwaltung und Politik. Der Einbezug der Bevölkerung in der vorparlamentarischen Phase dürfte nicht zuletzt dazu beitragen, dass die Vorlage mehrheitsfähiger werden.*

## **Verbesserung der Entscheidungsqualität**

*Die Einbeziehung der Bevölkerung bringt wertvolles lokales Wissen und unterschiedliche Perspektiven in den Entscheidungsprozess ein. Dies kann dazu beitragen, potenzielle Probleme frühzeitig zu erkennen und innovative Lösungen zu entwickeln, die den Bedürfnissen und Erwartungen der Bevölkerung besser entsprechen. Eine breitabgestützte Vernehmlassung kann somit die Qualität und Umsetzbarkeit der Entscheidungen verbessern. Mit einer Meinungsabholung bei der Bevölkerung identifiziert sich diese stärker mit ihrer Gemeinde und deren getroffenen Entscheidung und bringt sich auch verstärkt in gesellschaftspolitische Themen ein.*

## **Anpassung an eine zeitgemässe Rechtsetzung**

*Auf Bundesebene sind Vernehmlassungsverfahren bei der Vorbereitung wichtiger Erlasse und anderer Vorhaben von grosser Tragweite; bei wichtigen völkerrechtlichen Verträgen ist ein solches Verfahren gar in der Verfassung vorgesehen. Art. 147 BV<sup>1</sup> nennt Kantone, die politischen Parteien und die interessierten Kreise, die zur Stellungnahme eingeladen werden. Auch Schweizer Gemeinden wie z.B. die Stadt Bern (gem. Art. 100 Abs. 1 Satz 2 GO)<sup>2</sup> haben bereits Vernehmlassungsverfahren auf Gemeindeebene eingeführt. Die Einführung eines Vernehmlassungsverfahrens bei wichtigen Geschäften durch die Anpassung der rechtlichen Grundlagen der Stadt Olten ist ein logischer und notwendiger Schritt, um die Rechtsetzung in unserer Gemeinde zeitgemässer zu gestalten.»*

### 1.2 Debatte im Parlament

Der Stadtrat hatte die Nichterheblich-Erklärung des Auftrags beantragt. Er gab dabei unter anderem zu bedenken, dass die Unterscheidung zwischen wichtigen und unwichtigen Geschäften Abgrenzungsfragen mit sich bringe und den geltenden Kompetenzen gemäss Gemeindeordnung widerspreche. Zudem entstünde der Verwaltung ein immenser Aufwand, der mit den heutigen personellen Ressourcen nicht zu bewältigen sei.

Das Parlament folgte dem Antrag des Stadtrats nicht und hat den Auftrag für erheblich erklärt. Stein des Anstosses für den Auftrag war gemäss Urhebern des Auftrags die Ablehnung der Vorlage zum Verpflichtungskredit für die Projektierung des Vorhabens Kirchgasse 8/10 (Kunstmuseum). Sie hielten zudem fest, dass eine Vernehmlassung durchzuführen sei, bevor der Bericht und Antrag ans Parlament gelangt. Später in der Debatte wurde noch spezifiziert, dass mit dem Auftrag ausschliesslich Sachgeschäfte gemeint seien, sprich Vorlagen, die in der Kompetenz des Parlaments respektive dem Stimmvolk liegen. Zudem wurde insbesondere auf jene Geschäfte mit einer grossen finanziellen Tragweite verwiesen, wobei dies nicht das alleinige Kriterium sein solle. Dies schärft den Aspekt der «Wichtigkeit».

Ebenso unterstrichen die Urheber, dass mittels Vernehmlassung die Meinungen der Parteien und der Interessengruppen sowie der Gesamtbevölkerung eingeholt werden sollen. Ziel sei es, möglichst mehrheitsfähige Vorlagen ins Parlament und vors Volk zu bringen. Damit ist der Adressatenkreis von Vernehmlassungen umrissen.

Betont wurde zudem, dass dargelegt werden soll, wer an der Vernehmlassung teilgenommen hat. Dies fördere die Transparenz und man könne einschätzen, wie

---

<sup>1</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

<sup>2</sup> Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember (GO-BE; SSSB Nr. 101.1)

repräsentativ die eingegangenen Meinungen seien. Dies deutet darauf hin, dass auch die eingegangenen Vernehmlassungsantworten publiziert werden sollten.

Kritisch gesehen wurde die Vernehmlassung von Geschäften, bei denen eine gewisse Dringlichkeit besteht. Insgesamt wurde mehrmals betont, dass die Vernehmlassung zu langsameren politischen Prozessen führe. Diese Voten sprechen dafür, dass Vernehmlassungen auch mit einer kurzen Frist möglich sein sollten.

Ebenso hat die Unterscheidung zwischen wichtigen und nicht wichtigen Geschäften Fragen ausgelöst. Dabei wurde beispielsweise auf die bestehende implizite Unterscheidung anhand des obligatorischen versus fakultativen Referendum verwiesen. Auch der Automatismus einer Vernehmlassung aufgrund bestimmter Kriterien führte zu Kritik. Diese Debatte hat alsdann dazu geführt, dass eine ursprüngliche Ergänzung des Auftrags gestrichen wurde. Diese spezifizierte, was als wichtiges Geschäft zu taxieren sei. Das Parlament übergab daher die Verantwortung an den Stadtrat zu definieren, was wichtige Geschäfte sind.

### 1.3 Begrifflichkeiten

Im Zusammenhang mit einer Anhörung interessierter Kreise im Rahmen von Anpassungen rechtlicher Normen oder von der Erarbeitung konzeptioneller Grundlagen werden unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet. Eine einheitliche Nomenklatur besteht weder in den kantonalen und kommunalen rechtlichen Grundlagen noch wurden sie im Rahmen der Gemeindeparlamentsdebatte kohärent verwendet. Die mit vorliegendem Bericht behandelte Vernehmlassung soll daher von verwandten Partizipationsmöglichkeiten abgegrenzt und die Begriffsverwendung klargestellt werden:

- Vernehmlassungen betreffen in der Regel von der Exekutive ausgearbeitete Entwürfe zu Revisionen von Gesetzen oder Verordnungen. Bevor diese umgesetzt oder dem Parlament vorgelegt werden, kann mittels Mitwirkung die Stimmungslage abgeholt werden. Treffend formuliert es der Kanton Bern: «[Das Vernehmlassungsverfahren] soll Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz eines Vorhabens [...]» (Art. 2 Abs. 2 Vernehmlassungsverordnung<sup>3</sup>). Eine rechtliche Verpflichtung für Vernehmlassungen besteht aktuell in der Stadt Olten nicht. Eine freiwillige Mitwirkung bei den städtischen Parteien fand beispielsweise im Zusammenhang mit der Gemeindeordnungsrevision zu Ersatzmitgliedern im Gemeindeparlament statt.
- Mitwirkungen sind bei Ortsplanungsrevisionen Pflicht (§ 3 Planungs- und Baugesetz, PBG<sup>4</sup>). Damit erhalten Interessensorganisationen, Parteien und Einzelpersonen die Möglichkeit, Vorschläge und Anmerkungen zu den erarbeiteten Grundlagen einreichen. Eine solche Mitwirkung fand beispielsweise im Zusammenhang mit der Nutzungsplanung des Projekts «Neuer Bahnhofplatz Olten» statt. Freiwillig war hingegen die Mitwirkung zu fünf Konzeptentwürfen zur Ortsplanung.
- Öffentliche Auflagen werden häufig im Zusammenhang mit der Ortsplanung oder mit Baubewilligungsverfahren durchgeführt. § 15 PBG verlangt beispielsweise, dass die Exekutive Nutzungspläne öffentlich auflegen muss. Solange die Auflagefrist läuft, kann jedermann gegen die Planaufgabe Einsprache erheben.
- Andere partizipative Verfahren bestehen in der Regel darin, in möglichst heterogen zusammengesetzten Diskussionsgruppen Stossrichtungen oder kritische Punkte zu Projekten herauszuschälen. Das Ziel besteht in der Mitgestaltung. Die Projekte

---

<sup>3</sup> Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren vom 21.12.2022 (BSG 152.025)

<sup>4</sup> Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG-SO, BGS 711.1)

können sehr vielfältig sein. In kürzerer Vergangenheit wurde das Format beispielsweise für das Planungscafé Vögelgarten, die Echogruppe zur Ortsplanungsrevision oder die Erarbeitung der Kulturstrategie genutzt. Sie sind nicht gesetzlich verankert und demnach freiwillig.

#### 1.4 Situation in anderen Gemeinwesen

Der schweizerische Föderalismus führt dazu, dass nicht nur auf kantonaler, sondern auch auf kommunaler Ebene oft viele unterschiedliche Lösungen bestehen. Um von diesem Labor profitieren zu können sind im Folgenden die Regelungen ausgewählter Gemeinwesen aufgeführt. Dabei liegt der Fokus ausschliesslich auf den zuvor beschriebenen Vernehmlassungen. Zu diesen sind sehr wenige Regelungen auf kommunaler Ebene bekannt. Zahlreiche Gemeinden, wie auch Olten, tun dies daher punktuell und ohne spezifische rechtliche Grundlage – so zum Beispiel Aarau, Thun, Zug oder Luzern.

<b>Gemeinwesen</b>	<b>rechtliche Grundlagen</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>Adressaten</b>	<b>Frist</b>	<b>Publikation</b>	<b>Form</b>
Stadt Biel	Art. 6 Abs. 3 Stadtordnung <sup>5</sup>  Reglement über die Mitwirkung der Bevölkerung <sup>6</sup>	ja	Betrifft bedeutende Vorlagen	Exekutive legt Liste fest	drei Monate, Verkürzung auf einen Monat möglich	Einladung	Schriftlich, auf Plattform oder konferenziell mit Protokoll
Stadt Bern	Art. 100 Abs. 1 Satz 2 Gemeinde- ordnung <sup>2</sup>	nein	<i>nicht festgelegt</i>	<i>nicht festgelegt</i>	<i>nicht festgelegt</i>	<i>nicht festgelegt</i>	<i>nicht festgelegt</i>
Kanton Bern	Art. 64 Kantonsverfassung <sup>7</sup>  Vernehmlassungs- verordnung <sup>3</sup>	ja	Betrifft Verfassungs- und Gesetzesentwürfe sowie weitere Vorhaben von allgemeiner Tragweite	Recht steht jedem zu	drei Monate, Verkürzung auf einen Monat möglich	Vorankündigung im Internet, Einladung, Stellungnahmen sind öffentlich	Schriftlich oder konferenziell; digital Pflicht sofern in der Einladung vorgesehen
Kanton Solothurn	Art. 39 Kantonsverfassung <sup>8</sup>  § 155 Gesetz über politische Rechte <sup>9</sup>	nein	Betrifft Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen und bei anderen Vorhaben von allgemeiner Tragweite	Recht steht jedem zu	<i>nicht festgelegt</i>	amtliche Vorankündigung, Einladung, Stellungnahmen sind öffentlich	<i>nicht festgelegt</i>
Kanton Thurgau	Vernehmlassungs- verordnung <sup>10</sup>	ja	Betrifft kantonale Erlasse, insbesondere Verfassungs-	Recht steht jedem zu	üblicherweise drei Monate;	Einladung, Rückmeldungen	Elektronisch oder

<sup>5</sup> Stadtordnung Biel vom 3.3.2024 (SGR 1.0-1)

<sup>6</sup> Zum Zeitpunkt der Redaktion im Entwurf vorliegend, nicht teil der Rechtssammlung

<sup>7</sup> Verfassung des Kantons Bern vom 6.6.1993 (BSG 101.1)

<sup>8</sup> Verfassung des Kantons Solothurn vom 8.6.1986 (BGS 111.1)

<sup>9</sup> Gesetz über die politischen Rechte vom 1.1.1997 (BGS 113.111)

<sup>10</sup> Verordnung des Regierungsrates über das Vernehmlassungsverfahren vom 14.3.2017 (RB 170.21)

Gemeinwesen	rechtliche Grundlagen	Pflicht	Geltungsbereich	Adressaten	Frist	Publikation	Form
			und Gesetzesänderungen, aber auch Verordnungsentwürfe, Vorstösse, Vorhaben, Konzepte etc., wenn sie von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite sind		Verkürzung möglich	werden summarisch veröffentlicht	Papierform; konferenziell mit Protokoll möglich
Kanton Basel-Stadt	§ 53 Kantonsverfassung <sup>11</sup> Vernehmlassungsverordnung <sup>12</sup>	nein	Betrifft Vorhaben von allgemeiner Tragweite	Recht steht jedem zu; Staatskanzlei führt eine Adressatenliste	mindestens drei Monate; Verkürzung möglich	Vorankündigung im Internet, Einladung, Stellungnahmen sind öffentlich (in begründeten Fällen nicht)	Grundsätzlich elektronisch, Papierform möglich, konferenziell mit Protokoll möglich
Bund	Art. 147 Bundesverfassung <sup>1</sup> Vernehmlassungsgesetz <sup>13</sup> Vernehmlassungsverordnung <sup>14</sup>	ja	Betrifft wichtige Erlasse und andere Vorhaben von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite sowie wichtige völkerrechtliche Verträge	Einladung an Kantone, Parteien, weitere interessierte Kreise; Recht steht jedem zu	mindestens drei Monate; Verkürzung und Verlängerung möglich	Einladung, Stellungnahmen sind öffentlich	Elektronisch oder Papierform; ausschliesslich elektronisch möglich

<sup>11</sup> Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23.3.2005 (SG 111.100)

<sup>12</sup> Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren vom 13.2.2007 (SG 133.300)

<sup>13</sup> Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren vom 6.11.2013 (SR 172.061)

<sup>14</sup> Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren vom 22.6.2022 (SR 172.061.1)

## 2. Erwägungen

### 2.1 Umsetzungsansatz

Vor dem Hintergrund des Auftrags, der Parlamentsdebatte sowie der Ausgestaltung in anderen Gemeinwesen, soll ein neues Reglement geschaffen werden. Dieses soll die Ausprägung der wichtigsten Aspekte einer Vernehmlassung definieren. Die nachfolgende Aufzählung fasst diese Aspekte kurz zusammen und zeigt deren vorgeschlagene Ausprägung.

- Pflicht zur Durchführung einer Vernehmlassung: Ja.
- Frist: Vier Wochen; Verkürzung mit Begründung soll möglich sein.
- Wichtige Geschäfte: Grundsätzlich wichtig, sobald Beschlusskompetenz beim Parlament oder dem Volk (keine Verordnungen etc.) liegt; wie vergangene Beispiele zeigen (bspw. Geschäftsordnung des Stadtrates von Olten (SRO 122), Teilrevision betr. Integration<sup>15</sup>, Leistungsvereinbarung mit Haus der Fotografie<sup>16</sup>, Anpassung Einreihung von Mitarbeitenden<sup>17</sup> oder Unterstützung der Gemeindeinitiative «Faire Verteilung der Nationalbankgelder»<sup>18</sup>) wäre es jedoch nicht in jedem Fall zielführend, eine Vernehmlassung durchführen zu müssen, weil die Anpassungen nur marginal sind oder hinsichtlich Ausgestaltung kaum Spielraum besteht. Weil im Parlament selbst Uneinigkeit über die Definition von wichtigen Geschäften besteht, soll der Stadtrat auch künftig einen Entscheidungsspielraum haben, wann ein Geschäft eine genügend grosse Tragweite hat, die eine Vernehmlassung rechtfertigt. Eine für jeden Fall eindeutige Kriterienliste zu definieren, ist daher nicht möglich und sinnvoll.
- Auswertung: Zusammenfassung der zentralen Argumente anstelle einer minutiösen Behandlung sämtlicher Eingaben; die einzelnen Stellungnahmen sollen veröffentlicht werden.
- Adressaten: Vernehmlassungsverfahren grundsätzlich für alle offen; Interessengruppen und Parteien sollen individuell abgeholt werden; die Stadtkanzlei pflegt eine Liste mit Adressaten.
- Publikation: Online auf der städtischen Homepage.
- Form: schriftlich, elektronisch.

---

<sup>15</sup> Parlamentssitzung vom 30. Januar 2025

<sup>16</sup> Parlamentssitzung vom 26. März 2025

<sup>17</sup> Parlamentssitzung vom 26. November 2025

<sup>18</sup> Parlamentssitzung vom 28. Januar 2026

Mit dieser Umschreibung wären im den vergangen Jahr folgende Geschäfte von der neuen Regelung betroffen gewesen:

<b>Parlamentssitzung</b>	<b>Geschäfte</b>
18. Dezember 2025	Neubau Vierfach-Kindergarten Bannfeld
26. November 2025	Teilrevision Reglement Übernachtungstaxe
21. Mai 2025	Teilrevision Gebührenordnung
30. Januar 2025	*Gemeindeordnung und Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments, Ersatzmitglieder, Teilrevision
30. Januar 2025	Stadthaus, Sanierung Terrasse, Baukredit
30. Januar 2025	Einlaufzeiten Kindergarten

\*Vernehmlassung wurde durchgeführt

## 2.2 Fazit

Der vorgeschlagene Ansatz zur Umsetzung versucht weitestgehend die zeitverzögernde Wirkung auf ein Minimum zu reduzieren. Nichtsdestotrotz ist davon auszugehen, dass die definitive Einführung einer Vernehmlassungspflicht zu einer Verlängerung des politischen Prozesses um rund drei Monate führt (siehe hierzu Abschnitt 4.7). Im Hinblick auf die oben aufgeführten Geschäfte ist gerade bei Bauprojekten daher mit Mehrkosten zu rechnen. Der Stadtrat kommt daher nach wie vor zum Schluss, dass der Mehraufwand in zeitlicher und finanzieller Hinsicht den Mehrwert einer Vernehmlassung nicht rechtfertigt. Gleichzeitig kommt er dem parlamentarischen Auftrag nach und zeigt einen konkreten Umsetzungsvorschlag auf.

## 3. Vernehmlassung

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen vom 2. März bis 29. März 2026 (4 Wochen) in die Vernehmlassung gegeben werden. Zur Vernehmlassung werden die im Parlament vertretenen politischen Parteien eingeladen. An der Vernehmlassung kann sich jede Organisation ausserhalb der Verwaltung und jede natürliche Person beteiligen.

## 4. Ausgestaltung

Die Normen zur städtischen Vernehmlassung sollen im neuen «Vernehmlassungsreglement» (SRO 117) festgelegt werden.

### 4.1 Ingress

Weder die übergeordneten kantonalen Gesetzesgrundlagen noch die Oltnere Gemeindeordnung erwähnt Vernehmlassungen explizit. Dies ist auch nicht notwendig, weil Art. 6 GO<sup>19</sup> verlangt, dass die Stadt die Mitwirkung am politischen Prozess fördert. Zudem ist grundsätzlich das Parlament für die Rechtssetzung zuständig, wobei die Rechte der Stimmberechtigten zu wahren sind (Art. 21 GO). Schliesslich ist der Stadtrat für die Vorbereitung der Geschäfte zuhanden des Gemeindeparlaments zuständig (Art. 40 Abs. 1 lit. e). Aus den beiden Normen lässt sich die Grundlage für Vernehmlassungen ableiten. Die

<sup>19</sup> Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 28. September 2000 (GO, SRO 111)

Rahmenbedingungen für die Vernehmlassungen soll nichtsdestotrotz das Parlament festlegen, um die im Auftrag erwünschte gesetzliche Verankerung zu erzielen.

Das Gemeindeparlament der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, gestützt auf Art. 6 und Art. 21 Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Olten vom 28. September 2000 beschliesst:

#### 4.2 Zweck

Gemäss Auftrag, Parlamentsdebatte sowie vergleichbaren Normen in anderen Gemeinwesen, soll das Vernehmlassungsverfahren zur Mehrheitsfähigkeit einer Vorlage beitragen. Voraussetzung dafür ist einerseits der Einbezug eines möglichst breiten Kreises Interessierter. Andererseits geschieht dies dadurch, dass die Vorlage sachlich richtig und als vollzugstauglich erachtet wird.

##### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Mit dem Vernehmlassungsverfahren können sich interessierte Kreise an der Meinungsbildung und Entscheidfindung der Stadt Olten beteiligen.

<sup>2</sup> Es soll Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz einer Vorlage.

#### 4.3 Geltungsbereich

Grundsätzlich soll eine Pflicht zur Durchführung einer Vernehmlassung bestehen. Die Vernehmlassungspflicht für «Erlasse» – sprich Sachgeschäfte mit rechtsetzendem Charakter – umreisst den Geltungsbereich klar. Alleine mit diesem Begriff sind mit qualifiziertem Schweigen viele Geschäfte des Parlaments ausgenommen. Dies sind namentlich sämtliche Sachgeschäfte nach Art. 23 GO mit Ausnahme von lit. b) linea 1.

Durch die Ergänzung anderer wichtiger Geschäfte wird der Fächer etwas geöffnet, sodass insbesondere auch Sachgeschäfte nach Art. 23 GO lit. b) linea 2 infragekommen. Inwiefern dies der Fall ist, hängt jedoch von der Tragweite im Hinblick auf verschiedene Aspekte ab; die Aspekte müssen nicht kumulativ erfüllt sein. Eine abschliessende Definition, die eindeutig vernehmlassungswürdige Sachgeschäfte identifiziert, wurde im Rahmen der Parlamentsdebatte nicht gefunden und ist auch den Normen anderer Gemeinwesen nicht zu entnehmen. Mit der vorliegenden Umschreibung der «Wichtigkeit» von Geschäften, wird ein breites Spektrum an Sachgeschäften erfasst, was dem Willen des Auftrags Rechnung trägt. Schlussendlich obliegt es jedoch dem Stadtrat zu entscheiden, ob er die Tragweite als genügend gross einschätzt, um eine Vernehmlassung durchführen zu müssen.

Ferner soll der Stadtrat aber nach wie vor die Möglichkeit haben, auch eine Vernehmlassung für Verordnungen und Richtlinien durchzuführen, wenn er dies als geeignet erachtet.

##### Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Ein Vernehmlassungsverfahren wird durchgeführt bei Erlassen und anderen wichtigen Geschäften in Kompetenz des Gemeindeparlaments, wenn sie von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite sind.

<sup>2</sup> Wenn es die Tragweite oder besondere Umstände gebieten, kann zudem ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden zur Vorbereitung von Erlassen in Kompetenz des Stadtrats.

#### 4.4 Eröffnung

Bevor eine Vorlage zur Vernehmlassung veröffentlicht wird, ist diese vom Stadtrat zu beschliessen. Die beantragende Direktion kann die relevanten Anspruchsgruppen am ehesten abschätzen und beantragt daher den zu vernehmlassenden Adressatenkreis. Da die zuständige Direktion bereits den Kontakt zu den Anspruchsgruppen hat, soll sie diesen mittels Vernehmlassung pflegen und für die Einladung zuständig sein.

Die Stadtkanzlei pflegt im Internet eine Liste der laufenden Vernehmlassungen. So können sich nicht direkteingeladene interessierte Kreise stets an derselben Stelle über Anhörungen informieren.

##### Art. 3 Eröffnung

<sup>1</sup> Der Stadtrat beschliesst auf Antrag der zuständigen Direktion über die Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens sowie den Adressatenkreis und die Fristansetzung

<sup>2</sup> Die Einladung zur Vernehmlassung mit Abgabe der Unterlagen erfolgen durch die zuständige Direktion.

<sup>3</sup> Die Stadtkanzlei veröffentlicht die Vernehmlassungsunterlagen unter Angabe der Frist für die Stellungnahme im Internet.

#### 4.5 Form

Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit soll das Vernehmlassungsverfahren grundsätzlich schriftlich erfolgen. Anhand des digitalen Verfahrens werden eine effiziente Vorgehensweise und Auswertung der Ergebnisse sichergestellt. Dasselbe Ziel verfolgt die zentrale Vorgabe eines möglichst einheitlichen Eingaberasters sowie des Formats.

In vereinzelt Fällen wie beispielsweise bei sehr kurzen Fristen oder bei Informationen, die sich nicht als Dokumente aufbereiten lassen, soll eine konferenzielle Anhörung möglich sein. In diesem Fall soll keine Einschränkung über die Form der Konferenz gemacht werden. Die Rückmeldungen sind aber protokollarisch festzuhalten.

##### Art. 4 Form

<sup>1</sup> Die Stellungnahme erfolgt schriftlich.

<sup>2</sup> Die Vernehmlassung wird digital durchgeführt.

<sup>3</sup> Die Stadtkanzlei kann nach Rücksprache mit der zuständigen Direktion das Raster und Format zur Stellungnahme festlegen.

<sup>4</sup> In begründeten Fällen ist anstelle des schriftlichen Verfahrens eine konferenzielle Anhörung möglich. Diese kann digital oder analog erfolgen. Über die Anhörung wird ein Protokoll geführt.

#### 4.6 Teilnahme

Der Teilnehmerkreis mit Bezug auf den Zweck (Art. 1) soll möglichst offen sein. Insbesondere sollen in Anlehnung an die parlamentarische Debatte auch Nicht-Stimmberechtigte an der Vernehmlassung teilnehmen können. Der Begriff Organisation umfasst namentlich politische Parteien, Interessenvereinigungen aber auch juristische Personen. Verwaltungsstellen und Behörden sollen von der Vernehmlassung ausgeschlossen werden. Diese sind nach Bedarf im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten vor der ersten Lesung im Stadtrat einzubeziehen.

Damit zentrale Anspruchsgruppen proaktiv über Vernehmlassungen informiert sind, führt die Stadtkanzlei eine Adressatenliste. Diese Kontakte erhalten eine explizite Einladung zur Stellungnahme.

#### Art. 5 Teilnahme

<sup>1</sup> Jede Organisation ausserhalb der Verwaltung und jede natürliche Person kann sich an einem Vernehmlassungsverfahren beteiligen und eine Stellungnahme einreichen.

<sup>2</sup> Die Stadtkanzlei führt eine Liste der Adressaten, die in jedem Vernehmlassungsverfahren individuell eingeladen werden sind.

#### 4.7 Frist

Der Vergleich mit anderen Gemeinwesen zeigt, dass eine Frist von drei Monaten die Norm darstellt. Eine Verkürzung ist unter Angaben von Gründen in der Regel möglich. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung wurde jedoch die Befürchtung geäussert, dass das Vernehmlassungsverfahren zu einem langwierigeren politischen Prozess führe. Dem trägt eine kürzere Frist von einem Monat Rechnung. Auch die bisherigen Erfahrungen aus früheren Vernehmlassungen aber auch Mitwirkungsverfahren haben gezeigt, dass vier Wochen in der Regel ausreichend sind. Sofern möglich, ist die Vernehmlassung anzukündigen, damit sich die Adressaten organisieren und darauf vorbereiten können. Sollte das Geschäft besonders umfangreich sein oder die Vernehmlassung während Feiertagen stattfinden, ist auch eine Verlängerung denkbar.

Unter diesen Bedingungen ist mit einer Verlängerung des politischen Prozesses, um rund drei Monate zu rechnen: Ein Monat entfällt auf die Vernehmlassungsfrist; rund zwei bis drei Wochen beträgt der Vorlauf und die Bearbeitung eines Geschäfts im Stadtrat, wobei neu der Stadtrat jedes dieser Geschäfte zwei Mal behandelt; hinzu kommt die benötigte Zeit zur Aufarbeitung der Rückmeldungen.

Sofern eine verkürzte Frist bei Dringlichkeit notwendig ist, soll dies begründet werden müssen, um eine gewisse Hürde zur Verkürzung zu schaffen.

#### Art. 5 Frist

<sup>1</sup> Die Vernehmlassungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.

<sup>2</sup> Bei Dringlichkeit kann der Stadtrat die Frist ausnahmsweise verkürzen. Dies ist in der Einladung der Adressaten sachlich zu begründen.

#### 4.8 Auswertung und Veröffentlichung

Die Auswertung einer Vernehmlassung stellt nebst der Erarbeitung einer Vorlage den entscheidenden Aufwandfaktor dar. Die Art und Weise der Auswertung hat dabei einen grossen Einfluss. Im Sinne einer möglichst effizienten Abwicklung sollen in der Vorlage zuhanden des Parlaments insbesondere die bestrittenen Hauptpunkte zusammenfassend aufgegriffen werden. Gleichzeitig wird den Urhebern der Stellungnahmen ein Anspruch auf individuelle Antworten auf ihre Anliegen explizit entzogen. Die Argumente und Verbesserungsvorschläge können vorgängig eingebracht werden. Es findet aber kein schriftlicher Diskurs vor der Parlamentsdebatte statt, was ressourcenschonender und zeitsparender ist.

Parlament und Öffentlichkeit sollen aber Kenntnis von sämtlichen Stellungnahmen haben, um sich ein Bild über die Repräsentativität der Rückmeldungen machen zu können. Die Stellungnahmen werden daher vollständig veröffentlicht. In Einzelfällen, wie individueller Betroffenheit und darauf basierenden Argumenten soll der Stadtrat jedoch aus Gründen des Daten- oder Persönlichkeitsschutzes die Möglichkeit haben, von diesem Grundsatz abzuweichen.

Art. 6 Auswertung und Veröffentlichung

<sup>1</sup> Die für die Vernehmlassung zuständige Direktion bereinigt die Vorlage und fügt ihr die Ergebnisse der Vernehmlassung oder der konferenziellen Anhörung in geeigneter Form bei. Dabei sind insbesondere die bestrittenen Hauptpunkte genannt.

<sup>2</sup> Die Einreichung einer Stellungnahme begründet keinen Anspruch auf Antwort oder zusätzliche Anhörung.

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist veröffentlicht die Stadtkanzlei die Stellungnahmen im Internet. In begründeten Fällen werden Stellungnahmen von natürlichen Personen anonymisiert veröffentlicht oder es wird auf die Veröffentlichung verzichtet.

#### 4.9 Schlussbestimmung

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens hängt von den Rückmeldungen aus der Vernehmlassung sowie dem Behandlungszeitpunkt im Parlament ab.

Art. 7 Schlussbestimmung

Das Reglement tritt am [dd. MMMM YYYY] in Kraft.

### Beschlussesantrag:

I.

1. Dem neuen Vernehmlassungsreglement wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

Ziff. I.1 dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.

### Beschluss:

1. Das Vernehmlassungsreglement wird zur Vernehmlassung bei den städtischen Parteien freigegeben.
2. Die Direktion Präsidium wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Stadtschreiber

